

HVBG-Info 27/1992 vom 30.10.1992, S. 2452 - 2452, DOK 553.1

Der Gerichtsvollzieher kann im Erinnerungsverfahren nicht angewiesen werden, das von ihm aufgenommene Vollstreckungsprotokoll zu berichtigen - Beschluß des OLG Braunschweig vom 04.05.1992 - 2 W 15/92

Vollstreckungserinnerung: Anweisung an den Gerichtsvollzieher zur Berichtigung des Vollstreckungsprotokolls; Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde;

hier: Beschluß des OLG Braunschweig vom 4.5.1992 - 2 W 15/92 - §§ 762, 766, 164, 320, 568 Abs. 2 ZPO; §§ 107, 110 GVGA

- 1. Wird die Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung vom Amtsgericht als unzulässig zurückgewiesen, im Beschwerdeverfahren vom Landgericht aber als unbegründet behandelt, so liegt darin ein neuer selbständiger Beschwerdegrund, der die sofortige weitere Beschwerde zulässig macht.
- 2. Der Gerichtsvollzieher kann im Erinnerungsverfahren nicht angewiesen werden, das von ihm aufgenommene Vollstreckungsprotokoll zu berichtigen.

OLG Braunschweig, Beschluß vom 4.5.1992 - 2 W 15/92 -